

Importieren ohne Einführer zu sein

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

EU-Maschinenverordnung reißt Lücken



Derzeit liegt mit der EG-Maschinenrichtlinie noch eine der letzten EG-Binnenmarktregelungen vor, die nicht dem New Legislative Framework (NLF) folgt. Wie dieser Aufsatz zeigen wird, kommt es durch die Übernahme der NLF-Vorgaben allerdings zu Lücken in der Handelskette. Dazu kommen die heute schon wirksamen Regelungen der Marktüberwachungsverordnung (EU)2019/1020, die auch zu beachten sind und die insbesondere über die „Onlineregung“ weitere Lücken aufreißen.

Mit der Anpassung der EU-Maschinenverordnung (EU)2023/1230 an den NLF werden dessen Lücken nunmehr auch auf die Maschinenwelt übertragen. Zum 20.01.2027 müssen deshalb einige Abläufe beim Handel mit Maschinen angepasst werden.

Eine Änderung durch die NLF-Übernahme betrifft die Anwendung der EU-MVO beim Import von Maschinen. Zukünftig kann die Marktüberwachung nicht einfach den letzten in der Handelskette und ggf. sogar dem Betreiber die Herstellerpflichten aufbürden, wenn sie keine andere verantwortliche Person „greifen“ kann.

Ob die geschlagenen Lücken es der Maschinen-Industrie einfacher oder schwerer machen, und ob dies für Unternehmen im EU-Ausland einen Wettbewerbsvorteil bringt, muss die Praxis ab 2027 zeigen.

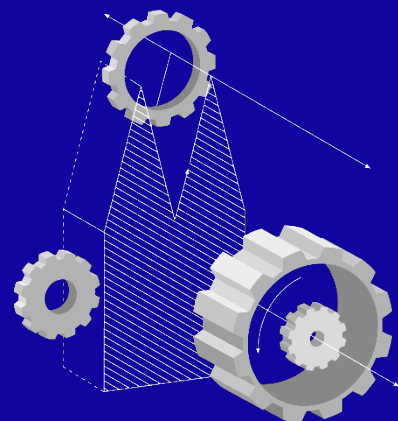
Verwendete Abkürzungen:

- EU-MÜV: Marktüberwachungsverordnung (EU)2019/1020
- EU-MVO: EU-Maschinenverordnung (EU)2023/1230
- MRL: EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- NLF: New Legislative Framework
- BetrSichV: Betriebssicherheitsverordnung
- MüG: Marktüberwachungsgesetz
- ProdSG: Produktsicherheitsgesetz

Produkte in die EU einführen ohne Einführer zu sein

Diese Überschrift klingt wie ein Widerspruch. Trotzdem hat die EU es geschafft, genau dieses möglich zu machen.

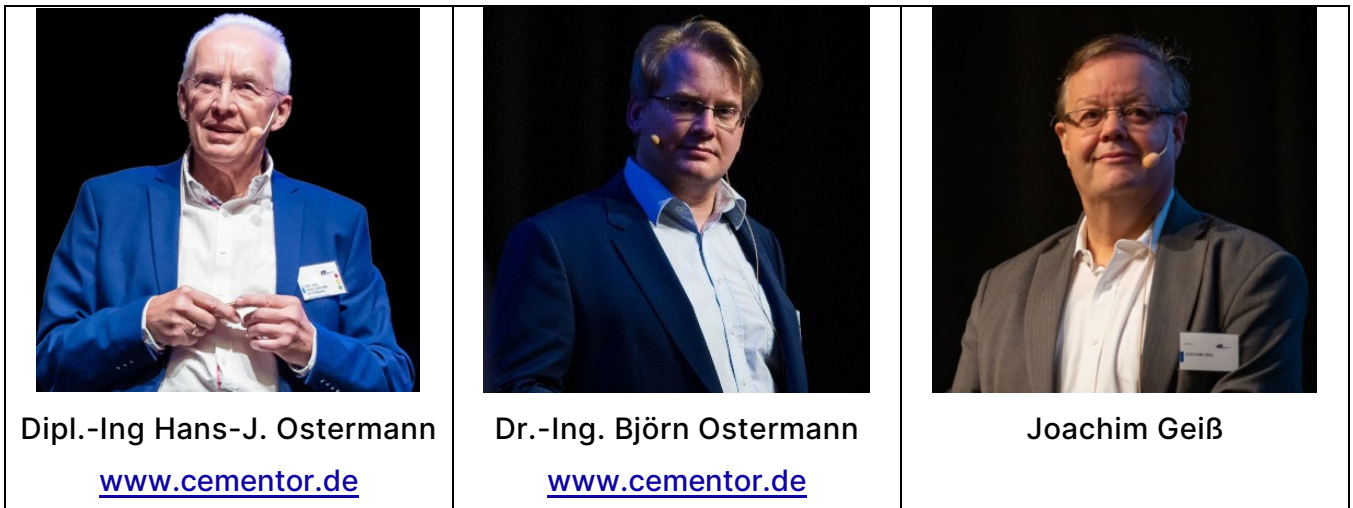
Ob das so gewollt war? Bei der Gemengelage der verschiedenen an der Rechtssetzung beteiligten Gruppen wird man das kaum ergründen können. Auch die Erwägungsgründe der EU-Vorschriften, die auf dem NLF basieren, wie die neue EU-Maschinenverordnung, geben dazu nichts her und letztendlich gilt ohnehin das geschriebene Recht.



Inhalt

1	Einführung	5
1.1	Lücken in der EU-MVO auf andere NLF- Richtlinien übertragbar	6
1.2	Unterschiedliche Fallgestaltungen möglich	6
2	Zeitpunkt der Anwendung	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Bereitstellung auf dem Markt	7
2.2.1	A) Klassische Bereitstellung auf dem Markt	7
2.2.2	B) Online-Bereitstellung auf dem Markt	8
2.2.3	MÜV: Artikel 4(1) versus Artikel 6	9
2.3	Inverkehrbringen	10
2.3.1	Definition	10
2.3.2	A) Klassisches Inverkehrbringen	11
2.3.3	B) Online-Inverkehrbringen	11
2.4	Inbetriebnehmen	12
3	Wirtschaftakteure	13
3.1	Allgemeines	13
3.2	Hersteller	13
3.3	Eigenhersteller	14
3.4	Einführer	14
3.5	Händler	15
4	Anwendung auf unterschiedliche Fallgestaltungen	16
4.1	Einleitung	16
4.2	Fall 1: Onlineangebot durch Drittstaatenproduzenten	16
4.2.1	Fallgestaltung	16
4.2.2	Einordnung des „Drittstaaten-Produzenten“	16
4.2.3	Einordnung des „Zollpflichtigen“	18
4.2.4	Ergebnis Fallgestaltung 1	19
4.3	Fall 2: Onlineangebot durch Drittstaaten Händler	19
4.3.1	Fallgestaltung	19
4.3.2	Einordnung des „Drittstaaten-Produzenten“	20
4.3.3	Einordnung des „Drittstaaten-Verkäufers“	21

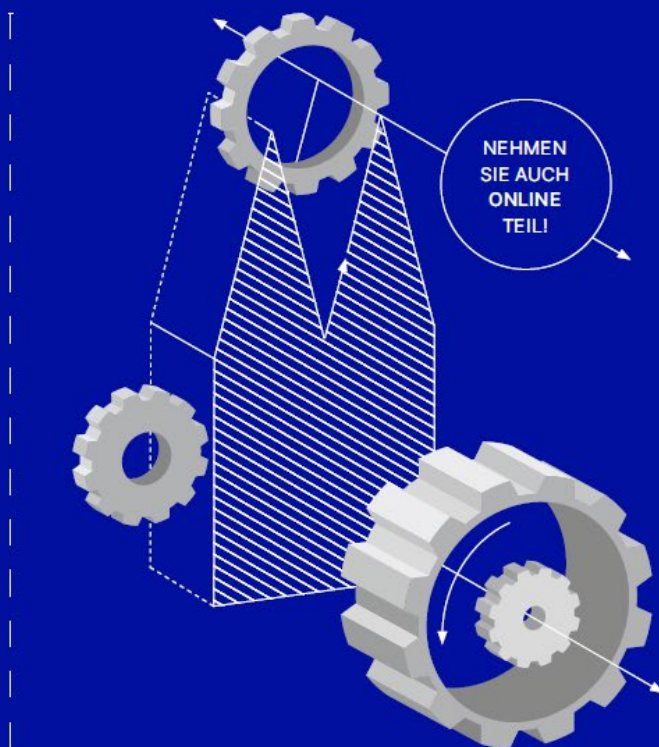
4.3.4	Einordnung des „Zollpflichtigen“	23
4.3.5	Ergebnis Fallgestaltung 2	24
4.4	Fall 3: Direkter Kauf durch Betreiber in EU-Drittstaat	25
4.4.1	Fallgestaltung	25
4.4.2	Einordnung des „Drittstaaten-Produzenten“	25
4.4.3	Einordnung des „Zollpflichtigen“	26
4.4.4	Ergebnis Fallgestaltung 3	28
5	Marktüberwachung von Produkten nach Fall 3	29
5.1	Einleitung	29
5.2	EU-MÜV: Artikel 4 – Aufgaben der Wirtschaftsakteure	29
5.3	EU-MÜV: Artikel 11 – Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden 30	
5.4	EU-MÜV: Artikel 16 – Marktüberwachungsmaßnahmen	30
5.5	Marktüberwachungsgesetz.....	31
5.5.1	Anwendungsbereich MüG	31
5.5.2	Anwendungsbereich ProdSG	31
5.5.3	Ergebnis.....	32
6	Fazit.....	32



Version: 29. April 2024

MASCHINENBAUTAGE KÖLN

seit 2004
Die Woche rund um die Maschinenrichtlinie
jährlich im Oktober, Maritim Hotel Köln



DEUTSCHER MASCHINENRECHTSTAG Tag 1 (Dienstag)

– Komprimiertes Wissen rund um das Maschinenrecht

– **RA Carsten Laschet**
Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner



KONFERENZ MASCHINENRICHTLINIE Tag 2+3 (Mi. & Do.)

– Die Konferenz rund um die Maschinenrichtlinie

– **Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann**
www.maschinenrichtlinie.de

WORKSHOPS

Tag 4 (Freitag)

– 2 Workshops zu aktuellen Themen im Bereich Maschinsicherheit

SIMULTANEOUS
INTERPRETING
IN ENGLISH
AND GERMAN

mbt
maschinenbautage
ostermann

maschinenbautage.eu

1 Einführung

Wenn ein Produkt außerhalb des Unionsmarkts hergestellt wird und erst später in die EU gelangt, müssen grundsätzlich die harmonisierten EU-Binnenmarktregelungen eingehalten werden. Das gilt auch für die Produkte, die von der neuen europäischen Maschinenverordnung (EU)2023/1230¹ (EU-MVO) erfasst sind. Die Pflicht zum Überprüfen der Produktsicherheit wird dabei regelmäßig dem Einführer auferlegt.

Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden ist es, dafür zu sorgen, dass sich jeder Wirtschaftsakteur an die europäischen Binnenmarktregelungen hält.

Soweit zumindest in der Theorie.

Die europäischen Binnenmarkt Richtlinien und Verordnungen, wie die EU-MVO, adressieren verschiedene Wirtschaftsakteure. Eine Person, die ein Produkt über die Grenze in den europäischen Wirtschaftsraum verbringt (nachfolgend „Zollpflichtiger“), kann dabei je nach Hergang des Verbringens die Rolle eines solchen Wirtschaftsakteurs einnehmen. Diese Wirtschaftsakteure haben dann unterschiedliche Verantwortung und Aufgaben im Rahmen ihres Handelns.

Die aktuell gültige EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG² (MRL) kennt heute nur die Wirtschaftsakteure

- Hersteller und
- Bevollmächtigter

Die MRL wird allerdings schon seit dem 16. Juli 2021 durch die Marktüberwachungsverordnung³ (EU-MÜV) ergänzt, die weitere Wirtschaftsakteure hinzufügt:

- Einführer und
- Fulfillment-Dienstleister

Sofern der „Zollpflichtige“ nicht unter eine der genannten Definitionen fällt, dient in der MRL deren Artikel 2 i) als „Auffangposition“ mit einer „Catch All“ Definition des Herstellers, so dass zurzeit im Maschinen- und Anlagenbereich keine Lücke besteht:

- MRL, Artikel 2 i)

Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet

Damit existiert heute für die von der MRL erfassten Produkte für die Marktüberwachungsbehörden immer eine verantwortliche Person in Europa und das auch für Produkte, die aus einem Drittstaat in die EU verbracht werden. Wenn alle anderen Akteure in

¹ Verordnung (EU) 2023/1230 <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1230/oj>

² Richtlinie 2006/42/EG <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/42/2019-07-26>

³ Verordnung (EU) 2019/1020 <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>

der Handelskette nicht greifbar sind (*existieren*) bleibt die Produktverantwortung letztendlich beim Betreiber, d.h., demjenigen, der eine solche Maschine in Betrieb genommen hat.

Diese Definition des Herstellers steht so allerdings nicht im New Legislative Framework (NLF)⁴, dem neuen europäischen Rechtsrahmen, der Blaupause für das Verfassen von EU-Richtlinien bzw. EU-Verordnungen zum Inverkehrbringen von Produkten im Binnenmarkt. Die Regelung der MRL ist somit in keine der aktuellen NLF-Richtlinien bzw. NLF-Verordnungen eingeflossen. Die MRL ist nun die letzte für den Maschinen- und Anlagenbau relevante europäischen Richtlinie, die mit der Überführung in die EU-MVO an den NLF angepasst wird.

Es muss also bezüglich des Verbringens von Produkten in die EU aus einem Drittstaat untersucht werden, wie sich die Anpassung an den NLF auswirkt, wenn die EU-MVO die MRL ablöst und damit der „Catch All“ der MRL nicht mehr gilt.

1.1 Lücken in der EU-MVO auf andere NLF- Richtlinien übertragbar

Die Anpassung an den NLF wurde schon in 2014 bei vielen anderen EU-Richtlinien vorgenommen. Für den Maschinenbau wichtige Richtlinien, die schon auf dem NLF basierten, sind:

- EMV-Richtlinie 2014/30/EU⁵
- Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU⁶
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU⁷
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU⁸

Die Informationen aus dieser Veröffentlichung sind damit auch auf andere EU-Binnenmarktrichtlinien anwendbar, die auf dem NLF basieren. Die nachfolgenden Fallgestaltungen können deshalb grundsätzlich übertragen werden. Die beschriebenen Lücken ergeben sich auch in allen anderen NLF-Richtlinien.

1.2 Unterschiedliche Fallgestaltungen möglich

Die klassische Import-Regelung des NLF, basiert darauf, dass ein außereuropäischer Produzent (d.h., aus USA, UK, China, Indien, ...) ein Produkt für den Unionsmarkt konstruiert und fertigt und es dann an einen in der EU niedergelassenen Wirtschaftsakteur liefert. Dieser Wirtschaftsakteur wiederum vermarktet das Produkt dann in der EU und gibt es ggf. an eine Person ab, die das Produkt in der EU weiterveräußert oder auch direkt verwendet.

Nach dem NLF wäre der außereuropäische Produzent „*Hersteller*“ und der europäische Wirtschaftsakteur „*Einführer*“. Die Person, die das Produkt beim Einführer erwirbt und in der EU weiter veräußert wäre „*Händler*“. Alle diese Personen haben nach dem NLF bestimmte Pflichten zur Gewährleistung der Konformität des Produktes. Der Betreiber wird dagegen nicht adressiert.

Allerdings sind nicht alle möglichen Fallgestaltungen so einfach gelagert. Durch die gegenüber der MRL geänderte Herstellerdefinition und den damit verbundenen Wegfall der „*Catch all*“ Klausel, gibt es für die Fälle, die der o.a. klassischen Fallgestaltung nicht entsprechen, keine Auffangposition mehr. Diese speziellen Fälle müssen deshalb hinsichtlich der Verantwortlichkeiten der Akteure näher untersucht werden. Nachfolgend zeigen wir die

⁴ EG-Beschluss 768/2008/EG [https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2008/768\(1\)/oj](https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2008/768(1)/oj)

⁵ Richtlinie 2014/30/EU <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2014/30/2018-09-11>

⁶ Richtlinie 2014/68/EU <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2014/68/2014-07-17>

⁷ Richtlinie 2014/34/EU <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2014/34/oj>

⁸ Richtlinie 2014/35/EU <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2014/35/oj>

relevanten Definitionen aus EU-MVO und EU-MÜV auf und untersuchen, ob und wann sie in verschiedenen Beispielfällen erfüllt werden.

Hiernach zeigen wir anhand der Definitionen, angewendet auf die Beispielfälle, dass durch die Übernahme der NLF-Regelungen in die EU-MVO Lücken entstanden sind. Die Beispielfälle beziehen sich auf den Handel von „Nicht-EU-Akteuren“ mit (juristischen) Personen in der EU.

Nicht eingegangen sind wir dabei auf die Rolle des Wirtschaftsakteurs „Bevollmächtigter“, da dieser nach dem NLF gegenüber seiner Rolle im Rahmen der MRL wohl eine eher untergeordnete Rolle spielen wird. Dazu kommt, dass auch kein außereuropäischer Hersteller gezwungen ist einen Bevollmächtigten zu bestellen.

2 Zeitpunkt der Anwendung

2.1 Allgemeines

EU-Binnenmarktregeln können zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf ein Produkt zutreffen: Beim „Inverkehrbringen“ und bei der weiteren „Bereitstellung auf dem Markt“. Zu den jeweiligen Zeitpunkten sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen.

Die EU-MVO und einzelne andere Richtlinien im harmonisierten Bereich, wie z.B. die EU-Druckgeräterichtlinie, kennen neben diesen beiden Zeitpunkten zusätzlich den Zeitpunkt des „Inbetriebnehmens“, um die Herstellung für die eigene Verwendung abzudecken. Dies ist so aber nicht im NLF und auch nicht in der EU-MÜV verankert.

Insofern muss zunächst untersucht werden, wann ein „Inverkehrbringen“ oder eine „Bereitstellung auf dem Markt“ vorliegt.

2.2 Bereitstellung auf dem Markt

2.2.1 A) Klassische Bereitstellung auf dem Markt

- EU-MVO, Artikel 3 Nr. 11.

„Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts, das in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

- EU-MÜV, Artikel 3 Nr. 1.

„Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

Beide Definitionen sind faktisch gleichlautend. Hierbei ist es, in der deutschen Fassung wie auch im englischen Originaltext, unklar, ob „die Abgabe zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt“ ein Kriterium ist oder „die Abgabe zum Vertrieb oder zur Verwendung“ und „die Abgabe auf dem Unionsmarkt“ zwei einzelne Kriterien sind. Sprich, genügt es, wenn das Produkt dazu abgegeben wird, um auf dem Unionsmarkt verwendet zu werden, oder muss die Abgabe auf dem Unionsmarkt erfolgen. Die Definition des „Inverkehrbringens“ (s.u.), die „die erste Bereitstellung auf dem Unionsmarkt“ als „Inverkehrbringen“ festlegt, macht aber deutlich, dass in der Definition der „Bereitstellung auf dem Markt“ die Bereitstellung „auf dem Unionsmarkt“ als Einzelkriterium zu sehen ist.

Die „*Bereitstellung auf dem Markt*“ im Sinne der EU-MVO ist damit erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Produkt:	
wird an eine andere (ggf. juristische) Person abgegeben? Unerheblich ob <ul style="list-style-type: none"> • entgeltlich oder unentgeltlich • zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung • neu oder gebraucht 	Ja
wird innerhalb des Unionsmarkts abgegeben?	Ja
wird im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegeben?	Ja
Klassische Bereitstellung auf dem Markt	Ja

Achtung:

Die Abgabe eines Produktes durch den Arbeitgeber an seine Mitarbeiter ist damit keine „Abgabe“. Die EU-MVO erläutert hierzu in ihrem Erwägungsgrund 35 zu Thema „*Eigengebrauch*“:

- EU-MVO, Erwägungsgrund 35

In diesem Fall wird die Maschine oder das dazugehörige Produkt nicht in Verkehr gebracht, weil sie bzw. es nicht vom Hersteller für eine andere Person bereitgestellt, sondern vom Hersteller selbst verwendet wird.

2.2.2 B) Online-Bereitstellung auf dem Markt

Die EU-MÜV kennt dazu noch eine weitere Möglichkeit für die „*Bereitstellung auf dem Markt*“:

- EU-MÜV, Artikel 6

Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Endnutzer in der Union richtet. Ein Verkaufsangebot gilt als an Endnutzer in der Union gerichtet, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet.

Der Teil „*wenn sich das Angebot an Endnutzer in der Union richtet*“ ist zunächst verwirrend, da der „Endnutzer“ ja nicht unbedingt im Fokus des Anbieters stehen muss. Allerdings wird im zweiten Satz der Definition definiert, wann „*ein Verkaufsangebot als an den Endnutzer gerichtet*“ gilt, nämlich „*wenn der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet*“. Insofern hätte es des „Endnutzers“ hier gar nicht bedurft.

Wer alles „*Wirtschaftsakteur*“ sein kann, ist in der EU-MÜV in Artikel 3 Nr. 13. breit definiert. Danach bezeichnet

- EU-MÜV, Artikel 3 13

„Wirtschaftsakteur“ den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt;

Die „Online-Bereitstellung auf dem Markt“ ist damit nach Artikel 6 erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Produkt:	
wird im Rahmen des Fernabsatzes, z.B. online, angeboten?	Ja
wird durch einen Wirtschaftsakteur angeboten?	Ja
wird für Käufer in einem EU-Mitgliedstaat angeboten?	Ja
Online-Bereitstellung auf dem Markt	Ja

Im Fall von „B“ ist damit für die „Bereitstellung auf dem Markt“ keine Abgabe an einen Dritten notwendig.

2.2.3 MÜV: Artikel 4(1) versus Artikel 6

Verwirrend im Zusammenhang mit der Fernabsatzregelung in Artikel 6 der MÜV ist die Regelung in Artikel 4 (1) der EU-MÜV:

- EU-MÜV, Artikel 4 (1)

Unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die sich aus den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ergeben, darf ein Produkt, das den in Absatz 5 genannten Rechtsvorschriften unterliegt, nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur für dieses Produkt für die in Absatz 3 genannten Aufgaben verantwortlich ist.

Diese Festlegung hat Auswirkungen auf die Regelung über den Fernabsatz in Artikel 6. Danach dürfte auch der Onlineanbieter im EU-Ausland sein Produkt nur dann online anbieten, wenn er „einen in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur für dieses Produkt“ hat. Der Onlineanbieter im EU-Ausland ist mit seinem Handeln allerdings zunächst an sein eigenes nationales Recht gebunden und kann das Onlineangebot schon von daher erkennbar ohne einen „in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur“ platzieren. Ein solches Verlangen gegen einen Onlineanbieter aus dem EU-Ausland wäre, abgesehen von der Zuständigkeit, schon von daher regelmäßig im EU-Ausland nicht von der Marktüberwachung durchsetzbar.

In Bezug auf die Fernabsatzregelung scheint die Regelung in Artikel 4 (1) einigermaßen problematisch zu sein. Artikel 4 (1) bringt klar die Wertung zum Ausdruck, dass Produkte für die es keinen in Artikel 4 vorgeschriebenen Wirtschaftsakteur in der Union gibt, erst gar nicht auf dem EU-Binnenmarkt bereitgestellt werden sollen. Werden solche Produkte wegen der Fiktion in Artikel 6 unter Verstoß gegen Artikel 4 in Verkehr gebracht, so liegt es nahe, dass die Marktüberwachung wegen der Grundsatzregelung des Artikel 4(1) jetzt erst recht Maßnahmen ergreifen kann, um die weitere Bereitstellung dieser Produkte auf dem Markt zu verhindern. Zumindest dies sollte vom EU-Rechtssetzer zeitnah klargestellt werden.

Ein nach Artikel 4 (1) verlangter verantwortlicher Wirtschaftsakteur kann nach Artikel 4 (2) entweder sein:

- Hersteller
- Einführer
- Bevollmächtigter
oder
- Fulfilment-Dienstleister

soweit diese ihren Sitz in der EU haben.

Der Händler, der nach dem NLF auch Wirtschaftsakteur ist, ist kein Wirtschaftsakteur in Bezug auf die Regelungen der EU-MÜV in Artikel 4. Hat der Hersteller seinen Sitz im EU-Ausland, kann es nach einem Onlineangebot per Definition keinen Einführer mehr geben, weil das Inverkehrbringen durch das Onlineangebot abgeschlossen ist. Somit bleibt für den Onlineanbieter nur der Bevollmächtigte oder der Fulfilment-Dienstleister mit Sitz in der EU als Lösung um beim einem Onlineangebot aus dem EU-Ausland nicht gegen Artikel 4(1) zu verstoßen.

Unter Berücksichtigung von Artikel 4 Abs. 1 muss somit das o.a. Abfrageschema ergänzt werden:

Produkt:	
wird im Rahmen des Fernabsatzes, z.B. online, angeboten?	Ja
wird durch einen Wirtschaftsakteur angeboten?	Ja
wird für Käufer in einem EU-Mitgliedstaat angeboten?	Ja
Online-Bereitstellung auf dem Markt	Ja
Anbieter verfügt zum Zeitpunkt des Onlineangebotes über einen Bevollmächtigten oder Fulfilment-Dienstleister in der EU?	Ja
Online-Bereitstellung auf dem Markt regulär	Ja

2.3 Inverkehrbringen

2.3.1 Definition

Das „Inverkehrbringen“ ist definiert als:

- EU-MVO, Artikel 3 12.

„Inverkehrbringen“ bezeichnet die erstmalige Bereitstellung eines Produkts, das in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, auf dem Unionsmarkt;

- EU-MÜV, Artikel 3 2.

„Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;

Beide Definitionen sind faktisch gleichlautend. Sie stützen sich jeweils auf die „Bereitstellung auf dem Markt“ ab.

Das „Inverkehrbringen“ ist somit erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Produkt:	
wird „auf dem Markt bereitgestellt“?	Ja
wurde vorher noch nicht auf dem Unionsmarkt „bereitgestellt“?	Ja
Inverkehrbringen	Ja

Durch die zwei unterschiedlichen Definitionen der „Bereitstellung auf dem Markt“ die verschachtelt sind mit der Definition „Inverkehrbringen“ ist das „Inverkehrbringen“ ebenfalls auf zwei unterschiedlichen Wegen möglich – klassisch materiell oder fiktiv online -.

2.3.2 A) Klassisches Inverkehrbringen

Basierend auf der Kombination „Inverkehrbringen“ und „klassischer Bereitstellung auf dem Markt“ ist das „Inverkehrbringen“ somit erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Produkt:	
wird an eine andere (ggf. juristische) Person abgegeben? <ul style="list-style-type: none"> • Unerheblich ob entgeltlich oder unentgeltlich • Unerheblich ob zu Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung • Unerheblich ob neu oder gebraucht 	Ja
wird innerhalb des Unionsmarkts abgegeben?	Ja
wird im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegeben?	Ja
wurde vorher noch nicht auf dem Unionsmarkt „bereitgestellt“?	Ja
Klassisches Inverkehrbringen	Ja

2.3.3 B) Online-Inverkehrbringen

Basierend auf der Kombination von „Inverkehrbringen“ und „online Bereitstellung auf dem Markt“ ist das „Inverkehrbringen“ somit regulär erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Produkt:	
wird im Rahmen des Fernabsatzes, z.B. online, angeboten?	Ja
wird durch einen Wirtschaftsakteur angeboten?	Ja
wird für Käufer in einem EU-Mitgliedstaat angeboten?	Ja
wurde vorher noch nicht auf dem Unionsmarkt „bereitgestellt“?	Ja
Online-Inverkehrbringen	Ja
Anbieter verfügt zum Zeitpunkt des Onlineangebotes über einen Bevollmächtigten oder Fulfilment-Dienstleister in der EU?	Ja
Online-Inverkehrbringen regulär	Ja

2.4 Inbetriebnehmen

Mit dem Zeitpunkt der „*Inbetriebnahme*“ wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem ein „*Eigenhersteller*“ (Hersteller eines Produktes für die eigene Verwendung) die in der EU-MVO festgelegten Herstellerpflichten erfüllt haben muss. Diese zum NLF zusätzliche Festlegung ist notwendig, da die Herstellerpflichten im NLF sich nur auf den Zeitpunkt des „*Inverkehrbringens*“ eines Produktes ausrichten. Nur wenige EU-Rechtsvorschriften, wie z.B. auch die für den Maschinen- und Anlagenbau wichtige EU-Druckgeräterichtlinie, regeln daneben auch die Pflichten eines „*Eigenherstellers*“. Ein „*Inverkehrbringen*“ findet aber durch den „*Eigenhersteller*“ nicht statt, da er das Produkt ja nicht an Dritte abgibt. Nicht adressiert wird hiermit das Inbetriebnehmen eines Produktes durch den Käufer. Regelungen für dieses „*Inbetriebnehmer*“ finden sich regelmäßig in den Arbeitsschutzvorschriften, wie in Deutschland z.B. in der Betriebssicherheitsverordnung⁹ (BetrSichV).

Die „*Inbetriebnahme*“ ist definiert als:

- EU-MVO, Artikel 3 Nr. 13.

„Inbetriebnahme“ bezeichnet die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Maschine oder eines dazugehörigen Produkts in der Union;

- EU-Druckgeräterichtlinie, Artikel 2 Nr. 17.

„Inbetriebnahme“ die erstmalige Verwendung eines Druckgeräts oder einer Baugruppe durch seinen oder ihren Nutzer;

Da der „*Nutzer*“ derjenige ist, der das Produkt bestimmungsgemäß verwendet, und eine bestimmungsgemäße Verwendung stets durch den „*Nutzer*“ erfolgt, stimmen beide Definitionen faktisch überein.

Auch das Fehlen von „*in der Union*“ hat in der Praxis keinen Einfluss, da der Eigenhersteller EU-rechtlich nur dann adressiert werden kann, wenn er sich in der Union befindet.

Das „*Inbetriebnehmer*“ ist somit erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Produkt:	
befindet sich in der Union?	Ja
wird bestimmungsgemäß verwendet?	Ja
wurde vorher noch nicht auf dem Unionsmarkt „ <i>in Verkehr gebracht</i> “?	Ja
Inbetriebnahme	Ja

Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung und damit keine „*Inbetriebnahme*“, wäre z.B. ein Testbetrieb durch den Hersteller im Rahmen der Herstellungsphasen oder auch das Vorführen einer Maschine im Rahmen einer Messe.

Die EU-Druckgeräterichtlinie spricht im Unterschied zur EU-MVO im weiteren Verlauf, bei der Herstellerdefinition und den Herstellerpflichten, nicht mehr von „*Inbetriebnahme*“, sondern von „*für eigene Zwecke verwendet*“, was faktisch keinen Unterschied macht. Es wird aber in der

⁹ Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

EU-MVO und in der EU-Druckgeräterichtlinie klargestellt, dass nur dem „(Eigen)hersteller“ selbst in Verbindung mit „Inbetriebnahme“ Pflichten auferlegt werden.

Somit wird die „Inbetriebnahme“ in den nachfolgenden Fallgestaltungen für andere Personen als den „Hersteller“ nicht untersucht.

3 Wirtschaftakteure

3.1 Allgemeines

Die EU-MVO kennt wie die EU-MÜV und natürlich auch die auf dem NLF basierenden anderen EU-Binnenmarktregelungen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll, unterschiedliche Wirtschaftakteure mit unterschiedlichen Aufgaben und unterschiedlicher Verantwortung. Insofern ist es notwendig, auch diese Wirtschaftakteure kurz vorzustellen.

3.2 Hersteller

Zu jedem Produkt existiert ein „Hersteller“. Dieser ist definiert als:

- EU-MVO, Artikel 3 18.

„Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die

a) Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, herstellt bzw. konstruieren oder herstellen lässt und diese Produkte unter ihrem Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vertreibt [...]

- EU-MÜV, Artikel 3 8.

„Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;

Die EU-MÜV kennt dabei nur den „Hersteller“, der Produkt für Dritte fertigt, während die EU-MVO, genauso wie die MRL, auch den „Eigenhersteller“ kennt. Der „Eigenhersteller“ taucht auch in anderen Binnenmarktrichtlinien wie z.B. in der EU-Druckgeräterichtlinie auf.

Die Voraussetzungen „Hersteller“ zu sein sind damit erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

(juristische) Person:	
stellt ein Produkt her? oder lässt ein Produkt entwickeln oder herstellen?	Ja (1 aus 2 reicht)
vertreibt dieses Produkt unter eigenem Namen?	Ja
Hersteller	Ja

Damit muss ein Hersteller keinen Sitz in der EU haben um „Hersteller“ im Sinne der EU-Binnenmarktregelungen zu sein. Er muss ein Produkt auch nicht „in Verkehr bringen“ sondern es lediglich „vermarkten“.

„Hersteller“ kann auch nur die Person sein, deren Name auf dem Produkt zu finden ist. Allerdings können mehrere Personen als „Hersteller“ eines Produkts gelten, wenn alle ihren

Namen oder ihre Marke auf dem Produkt anbringen¹⁰. Im Sinne der Einfachheit haben wir uns in den nachfolgenden Beispielfällen darauf beschränkt nur einen Hersteller zu haben.

Konsequenzen aus dem europäischen Recht können sich für den „Hersteller“ aber nur ergeben, wenn dieser seinen Sitz in Europa hat und er damit für die Marktüberwachungsbehörde erreichbar ist. Ggf. können sich auch privatrechtliche Konsequenzen auf Grund privatvertraglicher Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer ergeben.

3.3 Eigenhersteller

- EU-MVO, Artikel 3 18.

„Hersteller“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die [...]

b) Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, herstellt und diese Produkte für den Eigengebrauch in Betrieb nimmt;

Die Voraussetzungen „Eigenhersteller“ zu sein sind damit erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

(juristische) Person:	
stellt ein Produkt her?	Ja
nimmt das Produkt selbst in Betrieb? (siehe Tabelle: Inbetriebnehmen)	Ja
Eigenhersteller	Ja

Der „Eigenhersteller“ ist nur dann für die Marktüberwachungsbehörden relevant, wenn er seinen Sitz in Europa, d.h. im Zuständigkeitsbereich der EU-Marktüberwachungsbehörden hat. Insofern hat es keine Auswirkungen, dass die Definition nicht auf „Eigenhersteller“ im EU-Binnenmarkt beschränkt ist.

3.4 Einführer

Die EU-MVO kennt im Unterschied zur MRL neben dem „Hersteller“ und dem „Bevollmächtigten“ auch den „Einführer“ und den „Händler“. Die Person des „Einführers“ existiert für Produkte im Anwendungsbereich der MRL allerdings schon seit 16. Juli 2021 über den „Umweg“ der EU-MÜV.

Wer als „Einführer“ im Sinne des EU-Binnenmarktrechts gilt, ist in der Definition des „Einführers“ festgelegt:

- EU-MVO, Artikel 3 Nr. 20.

„Einführer“ bezeichnet jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallendes Produkt aus einem Drittstaat auf dem Markt der Union in Verkehr bringt;

¹⁰ Siehe hierzu auch der EuGH zum Begriff Hersteller <http://www.maschinenrichtlinie.de/maschinenrichtlinie/urteile-produkthaftung/#c7460>

- EU-MÜV, Artikel 3 Nr. 9.

„Einführer“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;

Die Voraussetzungen „Einführer“ zu sein sind damit erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

(juristische) Person:	
ist in der Union ansässig?	Ja
besitzt ein Produkt aus einem Drittstaat?	Ja
bringt dieses Produkt auf dem Unionsmarkt „in Verkehr“?	Ja
Einführer	Ja

Voraussetzung zur Erfüllung der Punkte ist, dass das Produkt vorher noch nicht „in Verkehr gebracht“ war. Dies ergibt sich daraus, dass es nur ein „in Verkehr bringen“ für ein individuelles Produkt geben kann.

Weiterhin kann eine Person, die nicht in der EU ansässig ist, kein Einführer werden.

3.5 Händler

Auch die Rolle des „Händlers“ soll hier nicht vergessen werden. Dieser ist wie folgt definiert.

- EU-MVO, Artikel 3 21.

„Händler“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallendes Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;

- EU-MÜV, Artikel 3 10.

„Händler“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers;

Die Voraussetzungen „Händler“ zu sein sind damit erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

(juristische) Person:	
ist Bestandteil der Lieferkette?	Ja
ist nicht der Hersteller?	Ja
ist nicht der Einführer?	Ja
stellt das Produkt auf dem Markt bereit?	Ja
Händler	Ja

In der Regel hat der „Händler“ seinen Sitz in der EU. Dies ist aber keine Voraussetzung, um die o.a. Bedingungen zu erfüllen. Eine Ausnahme könnte sich z.B. im Onlinehandel ergeben.

4 Anwendung auf unterschiedliche Fallgestaltungen

4.1 Einleitung

Bei der Beschreibung der nachfolgenden Fallgestaltungen wird bewusst auf die Nutzung der in der EU-MVO festgelegten Begriffe für die verschiedenen „Wirtschaftsakteure“ verzichtet, da ja erst untersucht werden soll, ob und ggf. welche Rolle die hier bezeichneten Personen EU-rechtlich einnehmen. Die Zuordnung der Begriffe zu den jeweiligen Wirtschaftsakteuren erfolgt dann in der jeweiligen „Einordnung“.

Dabei werden folgende Begriffe genutzt:

- „Zollpflichtiger“:
Eine (juristische) Person, die ihren Sitz und ihre Tätigkeit in der EU hat und die im außereuropäischen Ausland eine Maschine kauft und sie in die EU verbringt.
- „Drittstaaten-Produzent“:
Eine (juristische) Person, die ihren Sitz und ihre Tätigkeit außerhalb der EU hat und die eine Maschine herstellt und diese mit eigenem Namen labelt.
- „Drittstaaten-Verkäufer“:
Eine andere (juristische) Person als der „Drittstaaten-Produzent“, die ihren Sitz und ihre Tätigkeit außerhalb der EU hat und eine Maschine verkauft.
- „EU-Nutzer“:
Eine (juristische) Person, die in der EU eine Maschine bestimmungsgemäß betreibt.

4.2 Fall 1: Onlineangebot durch Drittstaatenproduzenten

4.2.1 Fallgestaltung

1. Ein „Drittstaaten-Produzent“ bietet seine Maschinen eigenhändig online zum Verkauf in die EU an.
2. Er verfügt zum Zeitpunkt des Angebotes über keinen Bevollmächtigten oder Fulfilment-Dienstleister in der EU.
3. Der „Zollpflichtige“ kauft im außereuropäischen Ausland diese Maschine beim „Drittstaaten-Produzenten“ und verbringt sie in die EU.
4. Diese Maschine soll dann auf dem Unionsmarkt durch den „Zollpflichtigen“ (evtl. online) weiterverkauft und schließlich durch einen „EU-Nutzer“ betrieben werden.

4.2.2 Einordnung des „Drittstaaten-Produzenten“

4.2.2.1 Wirtschaftsakteur?

Zuerst wird geprüft, ob der „Drittstaaten-Produzent“ „Hersteller“ ist:

Drittstaaten-Produzent:	
stellt ein Produkt her? oder lässt ein Produkt entwickeln oder herstellen?	Ja
vertreibt dieses Produkt unter eigenem Namen?	Ja
Hersteller	Ja

Damit steht fest, dass der „Drittstaaten-Produzent“ ein Wirtschaftsakteur „Hersteller“ ist.

4.2.2 Inverkehrbringen?

Hiernach muss die Abgabe geklärt werden. Als erstes wird ein mögliches „klassisches Inverkehrbringen“ durch diesen Hersteller geprüft:

Maschine:	
wird an eine andere (ggf. juristische) Person abgegeben?	Ja
wird innerhalb des Unionsmarkts abgegeben?	Nein
wird im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegeben?	Ja
wurde vorher noch nicht auf dem Unionsmarkt „bereitgestellt“?	Ja
Klassisches Inverkehrbringen	Nein

Ein „klassisches Inverkehrbringen“ liegt nicht vor, da der Hersteller die Maschine nicht innerhalb des Unionsmarkts abgibt.

Weiterhin muss auch das „online Inverkehrbringen“ der Maschine geprüft werden.

Maschine:	
wird im Rahmen des Fernabsatzes, z.B. online, angeboten?	Ja
wird durch einen Wirtschaftsakteur angeboten?	Ja
wird für Käufer in einem EU-Mitgliedstaat angeboten?	Ja
wurde vorher noch nicht auf dem Unionsmarkt „bereitgestellt“?	Ja
Online-Inverkehrbringen	Ja
Anbieter verfügt zum Zeitpunkt des Onlineangebotes über einen Bevollmächtigten oder Fulfilment-Dienstleister in der EU?	Nein
Online-Inverkehrbringen regulär?	Nein

4.2.2.3 Fazit „Drittstaaten-Produzent“

Somit ist nach hiesiger Auffassung geklärt, dass der in der Fallgestaltung 1 genannte „Drittstaaten-Produzent“ Wirtschaftsakteur („Hersteller“) im Sinne der EU-MVO ist und er das Produkt durch das Onlineangebot „in Verkehr bringt“. Allerdings verstößt der Hersteller gegen die EU-MÜV, da er zum Zeitpunkt des Onlineangebotes noch keinen Wirtschaftsakteur in der EU hatte.

Als „Hersteller“ obliegen ihm die Pflichten aus Artikel 10 „Pflichten der Hersteller von Maschinen und dazugehörigen Produkten“ der EU-MVO. D.h., er muss gewährleisten, dass die Maschine gemäß den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang III der EU-MVO konstruiert und gebaut wurde. Er muss weiterhin die EU-Konformitätserklärung ausstellen und die CE-Kennzeichnung anbringen. Dazu kommen weitere Pflichten. Anforderungen, die allerdings von der EU-Marktüberwachung kaum gegenüber dem einem außereuropäischen „Hersteller“ durchsetzbar sind.

4.2.3 Einordnung des „Zollpflichtigen“

4.2.3.1 Inverkehrbringen?

Der „Zollpflichtige“ kann die Maschine nicht mehr „in Verkehr bringen“, da dieser Schritt bereits durch den Hersteller im Rahmen des Online-Angebots erfüllt ist:

Maschine:	
...?	hier nicht relevant
wurde vorher noch nicht auf dem Unionsmarkt „bereitgestellt“?	Nein
Klassisches / Online-Inverkehrbringen durch Zollpflichtigen	Nein

Im nächsten Schritt muss geprüft werden, ob der „Zollpflichtige“ die Maschine „auf dem Markt bereitstellt“:

Maschine:	
wird an eine andere (ggf. juristische) Person abgegeben?	Ja
wird innerhalb des Unionsmarkts abgegeben?	Ja
wird im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegeben?	Ja
Klassische Bereitstellung auf dem Markt	Ja

Damit ist eindeutig, dass der „Zollpflichtige“ die Maschine „auf dem Markt bereitstellt“.

4.2.3.2 Wirtschaftsakteur?

Nun muss noch die Rolle des „Zollpflichtigen“ als „Wirtschaftsakteur“ geklärt werden. Da der „Drittstaaten-Produzent“ bereits „Hersteller“ ist, wird zunächst eine Rolle des „Zollpflichtigen“ als „Einführer“ geprüft:

Zollpflichtiger:	
ist in der Union ansässig?	Ja
besitzt ein Produkt aus einem Drittstaat?	Ja
bringt dieses Produkt auf dem Unionsmarkt „in Verkehr“?	Nein
Einführer	Nein

Da er die Maschine nicht „in Verkehr bringt“, kann der „Zollpflichtige“ kein „Einführer“ sein.

Es verbleibt die Prüfung der Rolle des „Zollpflichtigen“ als „Händler“:

Zollpflichtiger:	
ist Bestandteil der Lieferkette?	Ja
ist nicht der Hersteller?	Ja
ist nicht der Einführer?	Ja
stellt das Produkt auf dem Markt bereit?	Ja
Händler	Ja

Der „Zollpflichtige“ ist „Händler“. In dieser Rolle ist er, wie in Abschnitt 2.2.3 beschrieben, kein Wirtschaftsakteur im Sinne des Artikel 4 (1) der EU-MÜV.

4.2.3.3 Fazit „Zollpflichtiger“

Ergebnis ist, dass der in der Fallgestaltung 1 genannte „Zollpflichtige“ „Händler“ im Sinne der EU-MVO ist. Vom „Hersteller“ erwirbt er nämlich eine Maschine, die durch das Onlineangebot bereits „formal“ in der EU in Verkehr gebracht wurde. D.h., wenn der „Zollpflichtige“ diese Maschine auf dem europäischen Markt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit an Dritte abgibt, stellt er dieses zwar „auf dem Markt bereit“, es handelt sich aber nicht um die erst Bereitstellung der Maschine, und somit nicht um ein „Inverkehrbringen“. Das gilt auch, wenn der „Zollpflichtige“ die Maschine in der EU online anbietet.

Als „Händler“ obliegen ihm die Pflichten aus Artikel 15 „Pflichten der Händler für Maschinen und dazugehörige Produkte“ der EU-MVO. Er muss danach u.a. überprüfen, dass die EU-Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung der Maschine beigelegt sind sowie die CE-Kennzeichnung angebracht ist. Ein „Einführer“ kann in diesem Fall nicht auf dem Typenschild der Maschine angebracht werden, da dieser formal nicht existiert.

Um aber die Maschine rechtmäßig in die EU einführen zu dürfen, hätte der Hersteller einen Bevollmächtigten oder einen Fulfilment-Dienstleister mit Sitz in der EU benötigt.

4.2.4 Ergebnis Fallgestaltung 1

1. Der „Drittstaaten-Produzent“ ist „Hersteller“ im Sinne der EU-MVO. Er bringt die Maschine durch das Online-Angebot in Verkehr.
2. Der „Zollpflichtige“ ist „Händler“. Er stellt die Maschine auf dem europäischen Markt bereit.
3. Die Maschine wurde nicht regulär in Verkehr gebracht, da es hierfür keinen „Bevollmächtigten“ bzw. keinen Fulfilment-Dienstleister mit Sitz in der EU gibt und kann von daher beim Verbringen in die EU beanstandet werden.

4.3 Fall 2: Onlineangebot durch Drittstaaten Händler

4.3.1 Fallgestaltung

1. Der „Drittstaaten-Produzent“ bietet seine Maschinen im diesem Drittstaat (evtl. online) zum Verkauf an. Das Angebot ist nicht auf die EU ausgerichtet.
2. Ein „Drittstaaten-Verkäufer“ erwirbt das Produkt und bietet es online zum Verkauf in die EU an.
3. Der „Drittstaaten-Verkäufer“ verfügt über keinen Fulfilment-Dienstleister in der EU. Es gibt keinen Bevollmächtigten in der EU für die Maschine.
4. Ein „Zollpflichtiger“ kauft diese Maschine direkt in dem Drittstaat.
5. Diese Maschine wird dann auf dem Unionsmarkt durch den „Zollpflichtigen“ (evtl. online) vertrieben und schließlich durch einen „EU-Nutzer“ betrieben.

4.3.2 Einordnung des „Drittstaaten-Produzenten“

4.3.2.1 Wirtschaftsakteur?

Zuerst wird geprüft, ob der „Drittstaaten-Produzent“ Hersteller ist:

Drittstaaten-Produzent:	
stellt ein Produkt her? oder lässt ein Produkt entwickeln oder herstellen?	Ja
vertreibt dieses Produkt unter eigenem Namen?	Ja
Hersteller	Ja

Damit erfüllt der „Drittstaaten-Produzent“ die formalen Anforderungen an den Wirtschaftsakteur „Hersteller“.

4.3.2.2 Inverkehrbringen?

Ob der „Drittstaaten-Produzent“ in seiner Rolle als „Hersteller“ aber tatsächlich von der EU-MVO betroffen ist, muss in einem weiteren Schritt untersucht werden. Es muss geklärt werden, ob die Abgabe der Maschine an den „Drittstaaten-Verkäufer“ relevant ist im Rahmen der EU-MVO. Als erstes wird das klassische „Inverkehrbringen“ bzw. „Bereitstellen auf dem Markt“ geprüft:

Maschine:	
...?	hier nicht relevant
wird innerhalb des Unionsmarkts abgegeben?	Nein
Klassische Bereitstellung auf dem Markt / Inverkehrbringen	Nein

Ein klassisches „Inverkehrbringen“ bzw. „Bereitstellen auf dem Markt“ der Maschine durch den „Drittstaaten-Produzenten“ liegt hier nicht vor, da die Maschine nicht innerhalb des Unionsmarkts abgegeben wird.

Weiterhin muss ggf. auch ein mögliches online „Inverkehrbringen“ bzw. „Bereitstellen auf dem Markt“ durch den „Drittstaaten-Produzenten“ geprüft werden.

Maschine:	
...?	hier nicht relevant
wird für Käufer in einem EU-Mitgliedstaat angeboten?	Nein
Online-Inverkehrbringen	Nein

4.3.2.3 Fazit „Drittstaaten-Produzent“

Da der „Drittstaaten-Produzent“ die Maschine nicht für einen EU-Mitgliedstaat angeboten hat, ist nach hiesiger Auffassung geklärt, dass der in der Fallgestaltung 2 genannte „Drittstaaten-Produzent“ zwar „Hersteller“ der Maschine im Sinne der EU-MVO ist. Er bringt die Maschine aber EU-rechtlich nicht „in Verkehr“.

Damit obliegen dem „Drittstaaten-Produzenten“ keine Pflichten aus der EU-MVO.

4.3.3 Einordnung des „Drittstaaten-Verkäufers“

4.3.3.1 Wirtschaftsakteur?

Da das „Inverkehrbringen“ durch den Hersteller noch nicht erfolgt ist, muss nunmehr geprüft werden, ob und ggf. wie der „Drittstaaten-Verkäufer“ von der EU-MVO betroffen ist.

Da der „Drittstaaten-Produzent“ bereits „Hersteller“ ist, wird der „Drittstaaten-Verkäufer“ zunächst auf die Rolle als „Einführer“ geprüft:

Drittstaaten-Verkäufer:	
ist in der Union ansässig?	Nein
besitzt ein Produkt aus einem Drittstaat?	Ja
bringt dieses Produkt auf dem Unionsmarkt „in Verkehr“?	wird nachfolgend geklärt. Wegen des ersten „nein“ aber hier nicht relevant
Einführer	Nein

Unabhängig des noch zu klärenden „in Verkehr bringen“, kann der „Drittstaaten-Verkäufer“ kein „Einführer“ sein, da er nicht in der Union ansässig ist.

Es bleibt die Prüfung der Rolle des „Drittstaaten-Verkäufers“ als „Händler“:

Drittstaaten-Verkäufer:	
ist Bestandteil der Lieferkette?	Ja
ist nicht der Hersteller?	Ja
ist nicht der Einführer?	Ja
stellt das Produkt auf dem Markt bereit?	wird nachfolgend geklärt.
Händler	Kann über die Händler-Definition allein nicht geklärt werden

4.3.3.2 Inverkehrbringen?

Ob der „Drittstaaten-Verkäufer“ „Händler“ ist, hängt davon ab, ob er die Maschine „auf dem Markt bereitstellt“. Da die Maschine vom „Hersteller“ EU-rechtlich noch nicht „in Verkehr gebracht“ wurde, muss konkret geprüft werden, ob es sich um eine „erste Bereitstellung“, d.h., ein „Inverkehrbringen“ handelt.

Als erstes wird das klassische „Inverkehrbringen“ bzw. die klassische „Bereitstellung auf dem Markt“ geprüft:

Maschine:	
...?	hier nicht relevant
wird innerhalb des Unionsmarkts abgegeben?	Nein
Klassische Bereitstellung auf dem Markt / Inverkehrbringen	Nein

Das klassische „Inverkehrbringen“ bzw. „Bereitstellen auf dem Markt“ liegt nicht vor, da die Abgabe nicht „innerhalb des Unionsmarkts“ erfolgt.

Bleibt die Prüfung der online Variante des „Inverkehrbringens“:

Maschine:	
wird im Rahmen des Fernabsatzes, z.B. online, angeboten?	Ja
wird durch einen Wirtschaftsakteur angeboten?	Siehe Prüfung „Händler“?
wird für Käufer in einem EU-Mitgliedstaat angeboten?	Ja
wurde vorher noch nicht auf dem Unionsmarkt „bereitgestellt“?	Ja
Online-Inverkehrbringen	Kann ohne das Ergebnis „Händler?“ nicht geklärt werden
Anbieter verfügt zum Zeitpunkt des Onlineangebotes über einen Fulfilment-Dienstleister in der EU oder es gibt für die Maschine einen Bevollmächtigten?	Nein
Online-Inverkehrbringen regulär	Nein

Die Prüfung einer online „Bereitstellung auf dem Markt“ nach dem „Inverkehrbringen“ kann entfallen, da die Maschine bisher noch nicht „in Verkehr gebracht“ wurde. Der „Drittstaaten-Verkäufer“ kann die Maschine deshalb höchstens „in Verkehr bringen“.

4.3.3.3 Fazit „Drittstaaten-Verkäufer“

Damit ergibt sich rechtssystematisch ein logischer Zirkelschluss:

- Der „Drittstaaten-Verkäufer“ ist dann „Händler“, wenn er „auf dem Markt bereitstellt“ bzw. „in Verkehr bringt“.
- Der „Drittstaaten-Verkäufer“ bringt dann „in Verkehr“, wenn er „Händler“ ist.

Aus der reinen Logik heraus kann man entweder beides mit Ja oder beides mit Nein beantworten. Der erkennbare „Wille des Gesetzes“ ist aber, beides zu bejahen.

Der in der Fallgestaltung 2 genannte „Drittstaaten-Verkäufer“ ist ein „Händler“ im Sinne der EU-MVO, der eine Maschine in Europa „in Verkehr bringt“.

Als „Händler“ obliegen ihm zunächst die Pflichten aus Artikel 15 „Pflichten der Händler für Maschinen und dazugehörige Produkte“ der EU-MVO. Er muss u.a. überprüfen, dass die EU-Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung dem Produkt beigelegt sind sowie die CE-Kennzeichnung angebracht ist. Ein „Einführer“ kann auch in diesem Fall nicht auf dem Typenschild angebracht werden, da dieser per Definition nicht existiert. Wichtig ist für ihn Artikel 15 Abs. 3 der EU-MVO:

- EU-MVO, Artikel 15 Abs. 3

„Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt nicht dieser Verordnung entspricht, so darf der Händler die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor die Konformität der Maschine bzw. des Produkts hergestellt ist. [...]“

Allerdings ist, auch wenn die o.a. Voraussetzungen vorliegen würden, ein legales Inverkehrbringen der Maschine durch Fernabsatz des „Händlers“ unter den

Rahmenbedingungen der Fallgestaltung 2 nicht möglich, da hiernach kein in Artikel 4 der EU-MÜV geforderter Wirtschaftsakteur vorhanden ist.

Damit müsste der „Drittstaaten-Verkäufer“ zunächst privatrechtlich den „Hersteller“ dazu verpflichten, den Pflichten aus Artikel 10 der EU-MVO nachzukommen, damit er das Produkt für den europäischen Binnenmarkt anbieten kann. Weiterhin müsste die Lieferung der Maschine an seinen EU-Kunden nach Artikel 4 der EU-MÜV über einen Fulfilment-Dienstleister oder einen Einführer erfolgen.

4.3.4 Einordnung des „Zollpflichtigen“

4.3.4.1 Wirtschaftsakteur?

Auch hier muss zunächst die Rolle des „Zollpflichtigen“ als Wirtschaftsakteur geprüft werden. Da der „Drittstaaten-Produzent“ bereits als „Hersteller“ eingeordnet wurde, wird zunächst geprüft, ob der „Zollpflichtige“ „Einführer“ im Sinne der EU-MVO ist:

Zollpflichtiger:	
ist in der Union ansässig?	Ja
besitzt ein Produkt aus einem Drittstaat?	Ja
bringt dieses Produkt auf dem Unionsmarkt „in Verkehr“?	Nein
Einführer	Nein

Da er das Produkt nicht „in Verkehr bringt“, kann der „Zollpflichtige“ kein „Einführer“ sein.

Es verbleibt die Prüfung der Rolle des „Zollpflichtigen“ als „Händler“:

(juristische) Person:	
ist Bestandteil der Lieferkette?	Ja
ist nicht der Hersteller?	Ja
ist nicht der Einführer?	Ja
stellt das Produkt auf dem Markt bereit?	wird nachfolgend geklärt.
Händler	Kann über die Händler-Definition allein nicht geklärt werden

4.3.4.2 Inverkehrbringen?

Der „Zollpflichtige“ kann die Maschine nicht mehr „in Verkehr bringen“, da dieser Schritt bereits durch den „Drittstaaten-Verkäufer“ erfüllt ist:

Ob der „Zollpflichtige“ „Händler“ ist, hängt, wie in der o.a. Tabelle dargestellt, davon ab, ob er die Maschine „auf dem Markt bereitstellt“. Deshalb muss dies in einem weiteren Schritt untersucht werden.

Als erstes wird das klassische „Bereitstellen auf dem Markt“ geprüft:

Maschine:	
wird an eine andere (ggf. juristische) Person abgegeben?	Ja
wird innerhalb des Unionsmarkts abgegeben?	Ja
wird im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegeben?	Ja
Klassische Bereitstellung auf dem Markt	Ja

Damit ist klar, dass er das Produkt auf dem Markt bereitstellt.

4.3.4.3 Fazit „Zollpflichtiger“

Vom „Drittstaaten-Verkäufer“ erwirbt der „Zollpflichtige“ ein Produkt (Maschine), das durch das Onlineangebot bereits „formal“ in der EU „in Verkehr gebracht“ wurde. D.h., wenn der „Zollpflichtige“ diese Maschine auf dem europäischen Markt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit an Dritte abgibt, stellt er es damit zwar auf dem Markt bereit, es handelt sich aber nicht um die erste Bereitstellung, d.h., es handelt sich nicht um ein Inverkehrbringen. Das gilt auch, wenn der „Zollpflichtige“ das Produkt in der EU online anbietet, was hier nicht weiter untersucht werden muss.

Als Händler obliegen ihm die Pflichten aus Artikel 15 „Pflichten der Händler für Maschinen und dazugehörige Produkte“ der EU-MVO. Er muss u.a. überprüfen, dass die EU-Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung der Maschine beigefügt sind sowie die CE-Kennzeichnung angebracht ist. Ein Einführer kann nicht auf dem Typenschild angebracht werden, da dieser nicht existiert. Wichtig ist auch für ihn zunächst Artikel 15 Abs. 3 der EU-MVO:

- EU-MVO, Artikel 15 Abs. 3

„Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Maschine oder ein dazugehöriges Produkt nicht dieser Verordnung entspricht, so darf der Händler die Maschine bzw. das dazugehörige Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen, bevor die Konformität der Maschine bzw. des Produkts hergestellt ist. [...]“

Auch der „Zollpflichtige“ muss allerdings prüfen, ob das Inverkehrbringen im Sinne von Artikel 4 der EU-MÜV rechtmäßig erfolgt ist. Nach der Fallgestaltung 2 liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, da es für das Produkt keinen verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der EU gibt. Insofern kann er unter diesen Rahmenbedingungen die Maschine nicht auf dem Markt bereitstellen.

4.3.5 Ergebnis Fallgestaltung 2

1. Der „Drittstaaten-Produzent“ ist „Hersteller“. Er bringt die Maschine aber nicht „in Verkehr“ / stellt sie auch nicht „auf dem Markt bereit“.
2. Der „Drittstaaten-Verkäufer“ ist „Händler“. Er bringt die Maschine „in Verkehr“.
3. Der „Zollpflichtige“ ist „Händler“. Er stellt die Maschine „auf dem Markt bereit“.
4. Die Maschine wurde nicht regulär in Verkehr gebracht, da es hierfür keinen „Bevollmächtigten“ bzw. keinen Fulfilment-Dienstleister oder Einführer mit Sitz in der EU gibt und kann von daher beim Verbringen in die EU und auch beim Weiterverkauf in der EU beanstandet werden.

4.4 Fall 3: Direkter Kauf durch Betreiber in EU-Drittstaat

4.4.1 Fallgestaltung

1. Ein „Drittstaaten-Produzent“ bietet selbst seine Maschinen (evtl. online) zum Verkauf an. Das Angebot ist nicht auf die EU ausgerichtet.
2. Der „Drittstaaten-Produzent“ verfügt über keinen Bevollmächtigten oder Fulfilment-Dienstleister in der EU.
3. Ein „Zollpflichtiger“ kauft eine Maschine von diesem „Drittstaaten-Produzenten“ direkt vor Ort und verbringt diese selbst in die EU.
4. Diese Maschine soll auf dem Unionsmarkt durch den „Zollpflichtigen“ selbst in seinem Unternehmen betrieben werden.

4.4.2 Einordnung des „Drittstaaten-Produzenten“

4.4.2.1 Wirtschaftsakteur?

Zuerst wird geprüft, ob der „Drittstaaten-Produzent“ „Hersteller“ ist:

Drittstaaten-Produzent:	
stellt ein Produkt her? oder lässt ein Produkt entwickeln oder herstellen?	Ja
vertreibt dieses Produkt unter eigenem Namen?	Ja
Hersteller	Ja

Damit ist geklärt, dass der „Drittstaaten-Produzent“ Wirtschaftsakteur „Hersteller“ ist.

4.4.2.2 Inverkehrbringen?

Hiernach muss untersucht werden, ob aus Sicht des „Drittstaaten-Produzenten“ die Abgabe der Maschine an den „Zollpflichtigen“ relevant ist im Rahmen der EU-MVO. Als erstes wird dazu geprüft, ob der „Drittstaaten-Produzent“ die Maschine klassisch „auf dem Markt bereitstellt“:

Maschine:	
wird an eine andere (ggf. juristische) Person abgegeben?	Ja
wird innerhalb des Unionsmarkts abgegeben?	Nein
wird im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegeben?	Ja
Klassische Bereitstellung auf dem Markt	Nein

Da das Produkt nicht innerhalb des Unionsmarkts abgegeben wird liegt keine klassische „Bereitstellung auf dem Markt“ und damit kein „Inverkehrbringen“ vor.

Weiterhin muss auch ein mögliches online „Inverkehrbringen“ | „auf dem Markt bereitstellen“ durch den „Drittstaaten-Produzent“ geprüft werden, weil dieser ja die Maschine online angeboten hat.

Maschine:	
wird im Rahmen des Fernabsatzes, z.B. online, angeboten?	Ja
wird durch einen Wirtschaftsakteur angeboten?	Ja
wird für Käufer in einem EU-Mitgliedstaat angeboten?	Nein
Online-Bereitstellung auf dem Markt	Nein

Damit wird die Maschine auch nicht durch das Online-Angebot des „Drittstaaten Produzenten“ „auf dem Markt bereitgestellt“ und damit auch nicht „in Verkehr gebracht“.

4.4.2.3 Fazit „Drittstaaten-Produzent“

Somit ist geklärt, dass der in der Fallgestaltung 3 genannte „Drittstaaten-Produzent“ zwar der Wirtschaftsakteur „Hersteller“ im Sinne der EU-MVO ist. Er stellt die Maschine aber nicht „auf dem Markt bereit“ und bringt sie damit auch nicht „in Verkehr“. Somit liegt auch noch kein Verstoß gegen Artikel 4 der EU-MÜV vor.

Damit obliegen dem „Drittstaaten-Produzenten“ keine Pflichten aus der EU-MVO.

4.4.3 Einordnung des „Zollpflichtigen“

4.4.3.1 Wirtschaftsakteur?

Zunächst muss geprüft werden, ob der „Zollpflichtige“ ein „Wirtschaftsakteur“ im Sinne der EU-MVO ist. Da der „Drittstaaten-Produzent“ bereits „Hersteller“ ist, verbleiben noch die Möglichkeiten einer Rolle als „Einführer“ oder „Händler“. Zunächst wird geprüft, ob er ggf. „Einführer“ ist:

Zollpflichtiger:	
ist in der Union ansässig?	Ja
besitzt ein Produkt aus einem Drittstaat?	Ja
bringt dieses Produkt auf dem Unionsmarkt „in Verkehr“?	Nein s.u. „In Verkehr bringen?“
Einführer	Nein

Da er das Produkt selbst verwendet und nicht „in Verkehr bringt“, ist der „Zollpflichtige“ kein „Einführer“.

Es bleibt demnach die Prüfung der Rolle des „Zollpflichtigen“ als „Händler“:

Zollpflichtiger:	
ist Bestandteil der Lieferkette?	Wäre ggf. noch zu klären
ist nicht der Hersteller?	Ja
ist nicht der Einführer?	Ja
stellt das Produkt auf dem Markt bereit?	Nein s.u. „In Verkehr bringen?“
Händler	Nein

4.4.3.2 Inverkehrbringen?

Zur Beantwortung der o.a. Fragen nach dem „*Inverkehrbringen*“ bzw. der „*Bereitstellung auf dem Markt*“ muss noch geprüft werden, ob der „Zollpflichtige“ das Produkt „*auf dem Markt bereitstellt*“:

Maschine:	
wird an eine andere (ggf. juristische) Person abgegeben?	Nein
wird innerhalb des Unionsmarkts abgegeben?	Nein
wird im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegeben?	Nein
Klassische Bereitstellung auf dem Markt	Nein

Damit ist klar, dass der „Zollpflichtige“ das Produkt nicht „*auf dem Markt bereitstellt*“ und somit auch nicht „*in Verkehr bringt*“.

4.4.3.3 Fazit „Zollpflichtiger“

Da der in der Fallgestaltung 3 genannte „Zollpflichtige“ das Produkt nicht „*auf dem Markt bereitstellt*“, ist er auch kein „Händler“ im Sinne der EU-MVO. Wie bereits einleitend erläutert, wird die Maschine nicht „*auf dem Markt bereitgestellt*“, wenn sie nur den eigenen Beschäftigten zur Verfügung gestellt wird. Somit liegt auch hier kein Verstoß gegen Artikel 4 der EU-MÜV vor.

Den „Zollpflichtigen“ treffen somit auch keine Verpflichtungen aus der EU-MVO. Damit entfällt für ihn unter anderem auch die Pflicht zur Überprüfung der Einhaltung der EU-MVO, auch hinsichtlich CE-Kennzeichnung und Typenschild. Allerdings muss der „Zollpflichtige“ in seiner Rolle als Arbeitgeber die Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Hinsichtlich der Produktsicherheit muss er in Deutschland insbesondere die BetrSichV beachten. Diese verlangt in Bezug auf die Produktsicherheit grundsätzlich in § 5 „*Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel*“ in ihrem Absatz 3:

- BetrSichV, § 5 Abs. 3

(3) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten.

Eine Bestimmung, die im Wesentlichen auf das Produktsicherheitsgesetz¹¹ (ProdSG) und die darauf gestützten Verordnungen zur Umsetzung des Binnenmarktrechts verweist sowie zukünftig auch auf die EU-MVO. Allerdings läuft diese Bestimmung in Bezug auf das ProdSG und auch auf die EU-MVO in der Fallgestaltung 3 leer. Beide erfassen dieses Produkt bei diesem Handelsgeschäft nicht, da auch das ProdSG erst beim „*auf dem Markt bereitstellen*“ greift. Siehe hierzu ProdSG § 1 (1)

¹¹ Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

- ProdSG, § 1 (1)

Dieses Gesetz ist anzuwenden, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

Die „*erstmalige Verwendung*“ beschränkt sich dabei auf den „*Eigenhersteller*“ soweit er in den EU-Rechtsvorschriften erfasst wird. Der „*Zollpflichtige*“ in der Fallgestaltung 3 ist aber erkennbar auch kein „*Eigenhersteller*“.

Insofern darf der Betreiber als Arbeitgeber seinen Beschäftigten das Produkt auch ohne CE-Kennzeichnung [...] zur Verfügung stellen, vorausgesetzt, es ist sicher im Sinne der Arbeitsschutzbestimmungen wie insbesondere der BetrSichV. Deren § 3 Abs. 1 gibt an:

- BetrSichV, § 3 Abs. 1

Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. [...]

Eine Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber somit für alle Arbeitsmittel nachweisen.

Trotzdem erscheint diese Konstellation auf den ersten Blick hinsichtlich der Beschaffungskosten eine interessante Variante der Produktbeschaffung zu sein. Dies gilt insbesondere bei den Produkten, die in Anhang I der EU-MVO aufgeführt sind und die im Rahmen der Konformitätsbewertung die Einschaltung eines Notified Bodys bedürften. Wenn diese Produkte nach dem Muster der Fallgestaltung 3 beschafft werden und damit nicht in die EU-MVO fallen, muss z.B. auch keine EG-Baumusterprüfung erfolgen.

Die Fallgestaltung 3 ist nicht nur auf Maschinen beschränkt, da die in der EU-MVO umgesetzten NLF-Bestimmungen schon lange in andere Binnenmarktregelungen wie z.B. für Druckgeräte oder ATEX-Geräte Eingang gefunden haben. Hinsichtlich der Produkt(un)sicherheit kann der Schuss aber schnell nach hinten losgehen. Allerdings, ein Produkt, dass z.B. zu Recht ein UK CA Zeichen trägt, sollte auch für den europäischen Binnenmarkt hinsichtlich der Arbeitsschutzanforderungen ausreichend sicher sein.

4.4.4 Ergebnis Fallgestaltung 3

1. Der „Drittstaaten-Produzent“ ist „*Hersteller*“.
Er bringt das Produkt nicht „*in Verkehr*“ | stellt es nicht „*auf dem Markt bereit*“. Somit greifen die Herstellerpflichten der EU-MVO für ihn nicht.
2. Der „Zollpflichtige“ ist kein Wirtschaftsakteur.
Er bringt das Produkt nicht „*in Verkehr*“ | stellt es nicht „*auf dem Markt bereit*“.
3. Es wird kein „*Wirtschaftsakteur*“ mit Sitz in der EU benötigt.
4. Die EU-MVO sowie die EU-MÜV sind nicht einschlägig.
5. Die Produktsicherheit obliegt den Arbeitsschutzbestimmungen, in Deutschland insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung

5 Marktüberwachung von Produkten nach Fall 3

5.1 Einleitung

Der Vollständigkeit halber nachfolgend ein Blick in die Möglichkeiten der Marktüberwachungsbehörden gegen Produkte vorzugehen, die nach Fallgestaltung 3 „Einkauf in Drittstaat für die eigene Verwendung“ ohne CE-Kennzeichnung [...] auf den europäischen Markt gelangen. Basis für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist dabei zunächst die EU-MÜV.

Produkte des harmonisierten Bereiches ohne CE und ohne EU-Konformitätserklärung sollten regelmäßig im Zoll bei der Prüfung der Formalien auffallen. Der Zoll informiert dann die Marktüberwachung, die untersucht, ob diese Produkte rechtskonform sind oder ob Maßnahmen nach der EU-MVÜ ergriffen werden müssen.

5.2 EU-MÜV: Artikel 4 – Aufgaben der Wirtschaftsakteure

Absatz 1 des Artikel 4 bestimmt:

- EU-MÜV, Artikel 4 Abs. 1

Unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die sich aus den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union ergeben, darf ein Produkt, das den in Absatz 5 genannten Rechtsvorschriften unterliegt, nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur für dieses Produkt für die in Absatz 3 genannten Aufgaben verantwortlich ist.

D.h., diese Bestimmung trägt nur dann, wenn das betreffende Produkt den in Artikel 4, Absatz 5 genannten Rechtsvorschriften (wie z.B. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG - MRL) unterliegt. Nach Artikel 51 Abs. 2 der EU-MVO ist diese Verordnung als Nachfolgenorm der MRL durch Nennung der Richtlinie 2006/42/EG dann auch inkludiert.

- EU-MVO, Artikel 51 Abs. 2

[...] Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie 2006/42/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XII zu lesen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für ein Produkt, das in den Unionsmarkt verbracht wird, ohne dass es einer dieser Rechtsvorschriften unterliegt, Artikel 4 der EU-MÜV nicht einschlägig ist, d.h., nicht zur Anwendung kommen kann.

Das gilt auch, wenn das Produkt zwar grundsätzlich im Anwendungsbereich einer solchen Rechtsvorschriften ist, diese aber nicht greift, weil es wie in der Fallgestaltung 3 nicht „in Verkehr gebracht“ wird. Artikel 4 greift damit auch nicht bei Produkten, die lediglich vom Eigenhersteller in Betrieb genommen aber nicht „in Verkehr gebracht“ werden.

5.3 EU-MÜV: Artikel 11 – Tätigkeiten der Marktüberwachungsbehörden

Artikel 11 der EU-MÜV stellt klar:

- EU-MÜV, Artikel 11 (1)

Die Marktüberwachungsbehörden gewährleisten im Rahmen der Ausführung ihrer Tätigkeiten

a) in ihrem Hoheitsgebiet die effektive Marktüberwachung von online und offline bereitgestellten Produkten, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen,

Auch hier beschränkt sich Marktüberwachung auf Produkte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen und bereitgestellt werden.

5.4 EU-MÜV: Artikel 16 – Marktüberwachungsmaßnahmen

Artikel 16 (1) stellt ebenfalls klar:

- EU-MÜV, Artikel 16 (1)

Die Marktüberwachungsbehörden ergreifen geeignete Maßnahmen, wenn ein Produkt, für das die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gelten, bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch oder beim Gebrauch unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung

a) wahrscheinlich die Gesundheit oder Sicherheit der Nutzer gefährdet oder

b) nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union entspricht.

Auch hier beschränken sich die Maßnahmen der Marktüberwachung auf Produkte für die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gelten.

Artikel 16 (2) ergänzt hierzu

- EU-MÜV, Artikel 16 (2)

Stellen die Marktüberwachungsbehörden einen Sachverhalt gemäß Absatz 1 Buchstaben a oder b fest, fordern sie den einschlägigen Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, angemessene und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Nichtkonformität oder das Risiko binnen eines von ihnen festzulegenden Zeitraums zu beenden.

D.h., die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde müssen sich gegen einen „einschlägigen“ Wirtschaftsakteur richten, d.h., einen Wirtschaftsakteur, der von der entsprechenden Harmonisierungsrechtsvorschrift für den konkreten Verstoß adressiert wird.

In der Fallgestaltung 3 existiert zwar mit dem außereuropäischen „Hersteller“ formal ein Wirtschaftsakteur im Sinne des Binnenmarktrechts. Maßnahmen gegen diesen „Hersteller“ sind aber für die europäischen Marktüberwachungsbehörden auf der Basis der EU-MÜV trotzdem

nicht möglich. Zum einen greift die EU-MÜV allein schon durch das fehlende „Inverkehrbringen“ der Maschine durch diesen „Hersteller“ nicht. Zum anderen fehlt es an der Zuständigkeit der europäischen Marktüberwachungsbehörden gegenüber einem „Hersteller“ in einem Drittstaat.

5.5 Marktüberwachungsgesetz

5.5.1 Anwendungsbereich MüG

In Deutschland ist die Marktüberwachung von Produkten ergänzend zu den Bestimmungen der EU-MÜV im Marktüberwachungsgesetz¹² (MüG) geregelt. Das MüG geht über den Produktbereich der EU-MÜV hinaus, da es nach § 1 Abs. 2 auch Produkte aus dem nicht europäisch harmonisierten Bereich erfasst.

- MüG, § 1 Abs. 2

§ 1 Anwendungsbereich

[...]

(2) Dieses Gesetz gilt zudem für Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes. [...]

Maschinen sind Produkte im Anwendungsbereich des ProdSG. Allerdings ist das ProdSG, zumindest was den Teil zur Umsetzung des harmonisierten Rechts, d.h., insbesondere § 3 Abs. 1, angeht, nicht auf die Maschinen aus der Fallgestaltung 3 anwendbar, schon, weil es an der Voraussetzung „Bereitstellung auf dem Markt“ eines Produktes fehlt.

Der „Wirtschaftsakteur“ den das MüG adressiert wird in § 2 Nr. 3 des MüG allerdings breit definiert:

- MüG, § 2 Nr. 3

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

[...]

3. „Wirtschaftsakteur“ für den nicht harmonisierten Bereich der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften unterliegt.

5.5.2 Anwendungsbereich ProdSG

Da der „Zollpflichtige“ aus der Fallgestaltung 3 – wie dargelegt – nicht dem harmonisierten Recht unterliegt könnte er ggf. in Bezug auf die für die eigene Verwendung selbst importierte Maschine in Deutschland dem MüG unterliegen. Dazu muss geprüft werden:

- Unterliegt der „Zollpflichtige“ Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Maschine gemäß einer darauf anwendbaren Rechtsvorschrift?

¹² Marktüberwachungsgesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723)

In Frage könnte hier ggf. das nationale ProdSG mit seinen Regelungen zum nicht harmonisierten Bereich kommen. Das Gesetz erfasst nämlich nach § 1 Abs. 1 grundsätzlich auch die „*erstmalige Verwendung*“ (Inbetriebnahme) eines Produktes. Auch hat das ProdSG in § 2 Nr. 28 eine identische Definition des Wirtschaftsakteurs wie das MüG in § 2 Abs. 3.

Es muss deshalb geprüft werden, ob für den „Zollpflichtigen“ ggf. der nichtharmonisierte Bereich des ProdSG einschlägig ist. Dann würde nämlich eine „*anwendbare Rechtsvorschrift*“ im Sinne des MüG vorliegen. D.h., hier käme ggf. § 3 Abs. 2 zum Tragen. Allerdings findet sich hier nur:

- MüG, § 3 Abs. 2

„*Ein Produkt darf, sofern es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, [...].*“

D.h., auch hier ist die „*Inbetriebnahme der Maschine*“ durch den „Zollpflichtigen“ nicht geregelt. Das ProdSG ist damit keine „*anwendbaren Rechtsvorschriften*“ im Sinne des MüG.

5.5.3 Ergebnis

Da der „Zollpflichtige“ seine Maschine nicht „*auf dem Markt bereitstellt*“, bietet das MüG keine Basis für ein Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden gegenüber dem „Zollpflichtigen“ im Rahmen der Fallgestaltung 3.

6 Fazit

Die NLF-Regelungen erscheinen auf den ersten Blick alle Beteiligten im EU-Binnenmarktgeschäft zu erfassen. Die detaillierten Regelungen für die einzelnen Wirtschaftsakteure scheinen dafür zu sorgen, dass für alle Produkt, die auf den Binnenmarkt gelangen, verantwortliche Personen für die Marktüberwachung greifbar sind. Das war zumindest das Ziel des NLF.

Der Versuch, solche Regelungen mit nur bedingt aufeinander abgestimmten Detailregelungen zu versehen, ist jedoch problematisch. Dadurch sind Regelungslücken entstanden. Im Ergebnis zeigen praktische Fallgestaltungen, dass nicht immer alle in der Handelskette beteiligte Akteure als Wirtschaftsakteure erfasst werden und damit Lücken auch für die Marktüberwachung entstehen.

Ein Lückenschließer, wie die „catch-all-Regelung“ der EG-Maschinenrichtlinie, gibt es ab 2027 nicht mehr, wenn die EU-MVO die MRL ablöst. Hier zeigt sich, dass dieser einfachere Weg der MRL gar nicht so schlecht war.

Lücken wurden auch durch die sicherlich gut gemeinte aber in der Praxis nicht unproblematische online-Regelung zum Inverkehrbringen in der EU-MÜV aufgetan. Hiermit hat die EU-MÜV alle EU-Binnenmarktregelungen nicht wirklich befördert. Diese Onlineregulung sorgt u.a. dafür, dass es bei Produkten von außereuropäischen Onlineanbietern keinen Einführer gibt und damit ggf. keine belastbaren Unterlagen für die Marktüberwachungsbehörden in Europa greifbar sind.